Finanzielle Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen

Schafe, Ziegen, Hirsche und Neuweltkameliden im Kanton Bern 2025

Ab 2025 werden nach Grossraubtierrissen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) **nur noch geschützte Tiere entschädigt und zum Abschusskontingent gezählt.**
Auf Sömmerungsflächen werden ungeschützte Tiere nur nach dem ersten Rissereignis entschädigt. Danach müssen Notfallmassnahmen, wie die Einzäunung eines geschützten Sektors, ergriffen werden.
Sömmerungsbetriebe, die 2024 eine Zaunpauschale erhalten haben oder 2025 eine beantragen werden, müssen zwingend über einen mit der Herdenschutzberatung erarbeiteten Notfallplan verfügen.

Die genauen Bestimmungen zu den finanzierten Massnahmen sind im Antragsformular im Anhang ersichtlich.

Anträge für finanzielle Unterstützung müssen bis am **29. August 2025** bei der Herdenschutzberatung des Kantons Bern eingereicht werden. Zu spät eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Dem Antragsformular sind entsprechende Rechnungs- oder Quittungskopien für das Material beizulegen. Die Gesuche werden nach ihrem Eingangsdatum geprüft und zur Auszahlung angewiesen. Bis zur Auszahlung kann es mehrere Monate dauern. Ziel ist es, alle bewilligten Anträge im Jahr 2025 abzuschliessen.

Kontakt und Beratung

Alexander Blaser / Koordination Herdenschutz und Herdenschutzberatung
+41 31 636 07 97
alexander.blaser@be.ch

Amanda Steinböck / Herdenschutzberatung
+41 31 633 71 60
amanda.steinboeck@be.ch